

Vom "Klassenkompromiss" zur klassenlosen Staatsbürgergesellschaft? Zu einigen Widersprüchen einer "inkluisiven" Sozialpolitik

Wohlfahrt, Norbert

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wohlfahrt, N. (2014). Vom "Klassenkompromiss" zur klassenlosen Staatsbürgergesellschaft? Zu einigen Widersprüchen einer "inkluisiven" Sozialpolitik. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 34(133), 11-23. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52675-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Norbert Wohlfahrt

Vom „Klassenkompromiss“ zur klassenlosen Staatsbürgergesellschaft? Zu einigen Widersprüchen einer „inkluisiven“ Sozialpolitik

Vorbemerkung

Die heute im politischen und wissenschaftlichen Diskurs als selbstverständlich geltende Tatsache, dass gesellschaftliche Phänomene wie Armut, Behinderung, Krankheit und dergleichen mehr nur durch Politik und politisches Handeln bewältigt werden können, ist so selbstverständlich nicht. Es galt nicht immer als ausgemacht, dass staatliche Interventionen überhaupt der geeignete Anknüpfungspunkt für die Hoffnung auf eine bessere Gesellschaft sind. So hat Marx allen Erwartungen daran, dass der Staat der richtige Adressat bei der Lösung der gesellschaftlich begründeten sozialen Probleme sei, eine Absage erteilt:

„Ja, gegenüber den Konsequenzen, welche aus der unsozialen Natur dieses bürgerlichen Lebens [...], dieser Industrie, [...] entspringen, diesen Konsequenzen gegenüber ist die Ohnmacht das Naturgesetz der Administration. Denn diese Zerrissenheit, [...] dies Sklaventum der bürgerlichen Gesellschaft ist das Naturfundament, worauf der moderne Staat ruht. [...] Je mächtiger der Staat, je politischer daher ein Land ist, um so weniger ist es geneigt, im Prinzip des Staates, also in der jetzigen Einrichtung der Gesellschaft, deren tätiger, selbstbewusster und offizieller Ausdruck der Staat ist, den Grund der sozialen Gebrechen zu suchen und ihr allgemeines Prinzip zu begreifen“ (Marx, MEW, Bd. 1: 401f.).

Die von Marx verfochtene Alternative, die sozialen Gegensätze der Gesellschaft als gesellschaftliche Gegensätze aufzuheben und damit auch das auf sie gerichtete politische Handeln ad acta zu legen, hat sich nicht nur nicht durchgesetzt, sie ist von den ihm nachfolgenden Sozialisten gründlich in ihr Gegenteil verkehrt worden, indem sie ausgerechnet mittels des Staates den Sozialismus herbeizuführen gedachten. Allerdings haben sich die Koordinaten seit Marx grundlegend verschoben: wurden Mitte des 19. Jahrhunderts politische Ausei-

nersetzungen noch mit der Hoffnung verbunden, dass die „gesellschaftliche Emanzipation“ ein Werk derer sein könnte, die als Betroffene allen Grund haben, die sie beschränkenden Verhältnisse beiseite zu schaffen, so ist zu Beginn des 21. Jahrhunderts eine Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse nur noch als politisches Handeln denk- und erwartbar.

Veränderungen der sozialen Lage erwartet sich niemand mehr von denen, die in ihren Interessen eingeschränkt werden (und auch nicht von deren Interessenvertretungen), sondern nur noch von veränderten politischen Koalitionen und staatlichen Kalkülen. Die „sozialen Gebrechen“ der Gesellschaft sind insofern politisch inkludiert, sie sind in ihrer Ausgestaltung und Wirkmächtigkeit Resultat eines politischen Handelns, das nicht einmal dem Schein nach so tut, als würde es diese korrigieren wollen.

1. Der Sozialstaat: „Klassenkompromiss“ als staatsbürgerliche Inklusionspolitik?

Die Geschichte der politischen „Inklusion“ der Arbeiterbewegung ist auch die Geschichte der Sozialdemokratie und beginnt mit Ferdinand Lassalle, dem Gründer des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins. Dieser wollte die politische Emanzipation der Arbeiterbewegung durch ihre nationale Einheit vorantreiben und war sich deshalb mit Bismarck darin einig, dass das Mittel dem „deutschen Einheitstrieb“ Wirkung zu verleihen, Kriegspolitik heißt. 1914 stimmte die Partei, die Lassalle gegründet hatte, für die Kriegskredite und damit für den Krieg. Lassalles in einem Brief an Bismarck geäußerte Hoffnung, dass „die Krone ihrerseits sich jemals zu dem – freilich sehr unwahrscheinlichen – Schritt entschließen könnte, eine wahrhaft revolutionäre und nationale Richtung einzuschlagen und sichin ein soziales und revolutionäres Volkskönigtum umzuwandeln“ ist von diesem nicht nur mit den Sozialistengesetzen, sondern auch mit einer Sozialversicherung beantwortet worden. Diese zwingt die aktuell in der Einkommensklasse „abhängige Erwerbsarbeit“ aktiv Beschäftigten mit ihren Lohnersatzleistungen (Altersrente, Arbeitslosen- und Krankengeld, Unfallrenten) dazu, die Lebensunterhaltungskosten für ihre „passiven“ Mitglieder mit zu übernehmen. Die mit der Verstaatlichung der Arbeiterbewegung beginnende soziale Aktivität des bürgerlichen Staates steht damit ganz im Zeichen der Diagnose von Marx: als „positive“ Staatstätigkeit zeigt sie sich gegenüber den Gründen für eine den Lebensunterhalt der Klasse sichernden Zwangsabgabe desinteressiert und verpflichtet diese vielmehr darauf, ihre ökonomische Abhängigkeit von Unternehmen, die sie beschäftigen, als Konkurrenz auszutragen und

sich damit den Notwendigkeiten der Konkurrenzgesellschaft zu beugen. Der politische Idealismus eines Staates, der die sozialen Gegensätze der Gesellschaft „vernünftig“ regiert, nimmt in der Sozialpolitik Gestalt an: der Staat erkennt die Zwangsgesetze der Konkurrenz nicht nur an, sondern verpflichtet die ganze Gesellschaft darauf, diesen zu folgen und zugleich in unmittelbarer gesellschaftlicher Verantwortung für die Kompensation der Folgen zu sorgen. Sozialpolitik erweist sich damit als Klassenpolitik: die von Erwerbsarbeit lebende Klasse muss mir ihren Lohnbestandteilen dafür sorgen, dass sie als Pool von Erwerbsarbeit erhalten bleibt – seit der Bismarckschen Sozialversicherung ist es ein dauernder Streitgegenstand, wie dieses idealistische Unterfangen korrigiert, entwickelt und verändert werden kann und muss.

Mit der politischen Einbindung der Arbeiterklasse in die nationale Kriegspolitik und der politischen Durchsetzung einer die Abhängigkeit von Erwerbsarbeit durchsetzenden Sozialversicherung wird das Projekt der politisierenden Inklusion ein entschiedenes Stück weit vorangetrieben. Fragen des Lebensunterhalts, der Funktionsfähigkeit von Familien, des Pauperismus und seiner Folgen sind von nun an Fragen, die an den Sozialstaat zu richten sind. Die Monopolisierung der Zuständigkeit in Sachen soziale Gebrechen entspricht dabei einer Sichtweise, die die Verpflichtung auf die Zwänge des Privateigentums und damit der bürgerlichen Konkurrenz als Zugeständnis an die Lohnarbeit interpretiert und damit eine ganz neue Gestalt bekommt: Das Ideal einer staatlichen Befriedung der sozialen Gegensätze existiert auch in der Variante eines gelingenden Miteinanders der als solche gar nicht mehr fassbaren Klassen.

Dieses Ideal bestimmt den Sozialstaat als „Synthese von Klasseninteressen“ (Huster/Boucarde 2012). Die Produktion von sozialer Inklusion erfolgt demnach auf dem Weg des Ausgleichs „sozial unverträglicher Folgen der Marktwirtschaft“ und durch das Zusammenführen widerstreitender Interessen (Lohnarbeit und Kapital). In der politischen Sozialstaatsbestimmung wird dieses Agieren zu einem „Einbinden“ der Lohnarbeit in die Gesellschaft und damit zu einem Akt gesellschaftspolitischer Inklusion.

2. Eigenverantwortung: die Korrektur des „Klassenkompromisses“ im Sinne einer inklusiven Konkurrenzgesellschaft

Die Verwüstungen einer staatlich hergestellten und verwalteten Klassengesellschaft haben nicht nur bei den Nationen, sondern auch bei dem einstmals als Hoffnungsträger gehandelten Proletariat Spuren hinterlassen. Die Arbeiterklasse ist als Subjekt von Klassenpolitik ebenso aus der Öffentlichkeit ver-

schwunden wie eine Politik, die auf die „Befriedung“ von sozialen Gegensätzen ausgerichtet ist. Die in Nationalstaaten sortierte, vom Realsozialismus befreite Welt, definiert sich selbstbewusst als kapitalistische Weltwirtschaft, deren oberster staatsmaterialistischer Zweck die Produktion von Wachstum ist, was die Staatenkonkurrenz nicht ent-, sondern verschärft, was unter dem Stichwort „Globalisierung“ breit diskutiert worden ist.

Ausgehend von der Diagnose, dass der verschärfte internationale Wettbewerb auch als Vergleich der Arbeitskosten ausgetragen wird, übernimmt der Staat die Aufgabe der Verbilligung der Ware Arbeitskraft, indem er sie sozialpolitisch dazu zwingt, sich zu jedem Preis, auch unterhalb der individuellen Reproduktionskosten, zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig schafft er die sozialstaatlichen Instrumente (Hartz IV), die dafür sorgen, dass arbeitsfähige Individuen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, ansonsten so gefordert werden, dass sie dem Zwang des Arbeitsmarkts wie von selbst gehorchen. Zugleich unterzieht der Staat die von ihm geschaffenen Verwaltungen und Verwaltungsverfahren einem Effizienztest, der auf eine Verbilligung der dafür aufgewendeten Mittel abzielt und zugleich bislang ungenutzte Ressourcen für weiteres Wachstum freisetzen will. Diese als neoliberal etikettierte Politik überlässt es allerdings nicht den Märkten, ob die gewünschten Effekte zustande kommen, sondern sorgt mit einer staatlichen Subventions- und Industriepolitik dafür, dass Marktwachstum sich in nationalem Wachstum niederschlägt und trägt auf diese Art und Weise zur Konkurrenzverschärfung bei.

Mit der Agenda 2010 (Heglich u.a. 2011) werden integrierte Reformkonzepte in der Sozialpolitik aufgegriffen, die OECD und EU schon länger propagiert haben, insbesondere eine stärkere Markt- und Wettbewerbsorientierung der nationalstaatlichen Volkswirtschaften, Abbau der Leistungstiefe, Unternehmenssteuererleichterung, Privatisierung, eine rigorose Angebotspolitik sowie das Schaffen von Märkten oder Quasi-Märkten in politisch bestimmten und finanzierten Bereichen wie Bildung, Soziales, Gesundheit und Öffentliche Verwaltung. Der so genannte Aktivierende Staat entwickelt ein dem forcierten Standortwettbewerb entsprechendes Sozialmodell, um den Wirtschaftsstandort Deutschland für Investoren attraktiv zu machen, die Lohnkosten der Unternehmen zu senken und die öffentlichen Aufgaben zu begrenzen. Die europäischen Wohlfahrtsstaaten sollen so gestaltet werden, dass „alle in Europa lebenden Menschen (...) die Chance haben, sich an den gesellschaftlichen Wandel anzupassen“ (EU 2000, S. 3). Die EU denkt vor, was nationale Sozialpolitik werden soll: den Umbau von einem „statuskonservierenden“ in einen „sozialinvestiven“ Sozialstaat, der Bildung primär als beschäftigungsorientierte Ausbildung betrachtet („employability“, „lebenslanges Lernen“).

Die im Zentrum dieses Sozialmodells stehende Rede von der Eigenverantwortung rückt die Anstrengungen des Konkurrenzsubjekts, sich für den Markt fit und bereit zu halten, in das Zentrum des als „Fordern und Fördern“ umschriebenen Zwangs, mit Erwerbsarbeit um jeden Preis seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

Die „Subjektivierung“ (Pongratz/Voß 2003: 25) der Sozialpolitik als Programmatik einer sozialstaatlich betriebenen Senkung des nationalen Reproduktionsniveaus bleibt keineswegs auf die Arbeitsmarktpolitik beschränkt: in allen Bereichen sozial- und gesundheitspolitischen Handelns wird durch gesetzliche Maßnahmen der Zwang zu mehr Eigenverantwortung und Selbstvorsorge verstärkt. Der Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt darf nicht durch familienpolitische Maßnahmen gebremst und blockiert werden, sozialpolitische Regelungen müssen daraufhin überprüft werden, ob sie nicht als Bremse des Zugangs zum ersten Arbeitsmarkt fungieren und selbst gesetzliche Regelungen, die die Sittlichkeit der Gesellschaft zum Gegenstand haben, werden darauf hin begutachtet, ob sie mit Blick auf die geforderte Gleichheit der Konkurrenzbürger noch angemessen sind. Die Gesellschaft freier Privateigentümer, die mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln konkurriert, soll – so die normative Selbstverpflichtung staatlicher Rechtspolitik – sich im Prinzip einer garantierten Teilhabermöglichkeit verwirklichen. Damit ist ein neues Leitbild der politischen Behandlung der sozialen Gebrechen der Konkurrenzgesellschaft konstituiert: Inklusion.

3. Inklusion: die klassenlose Staatsbürgergesellschaft als Ort von Teilhabe und „gleichberechtigter Partizipation“

„Die Form hat keinen Wert, wenn sie nicht die Form des Inhalts ist“ (MEW, Bd. 1: 146) – diese Anmerkung von Marx enthält die Aufforderung, Rechtsverhältnisse als Ausdruck der ihnen zugrunde liegenden sozialen Verhältnisse zu analysieren. Sie bezog sich auf das abstrakte Vertragsrecht, das Menschen als freie und gleiche behandelt, deren sozialer Gegensatz (als Arbeitskraft- und Kapitalbesitzer) in diesen Rechtsbeziehungen aufgehoben erscheint. Nimmt man die sozial so verschiedenen Charaktere aber in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger, dann erscheinen eben diese sozialen Unterschiede in einem anderen Licht. Sie sind möglicherweise eine Folge rechtlicher Sonderregelungen und damit wird die Forderung nach Rechtsgleichheit zu etwas, was sich der bürgerliche Staat, der ja alle seine Bürger mit gleichen Rechten ausstattet, zu Eigen macht. „Erst im Horizont gleicher menschen- und bürgerrechtlicher Ansprüche auf soziale Zugehörigkeit [...] werden ‘Inklusionsrückstände’ [...] bzw. Exklusionsprozesse überhaupt erst als mögliche Verletzung von Rechten begründungsbedürftig“

(Wahnsing 2012: 383). In einer Zeit, in der die – rechtlich geregelten und verfassungsrechtlich überprüften – sozialen Gegensätze nicht nur eine Mindestlohn-debatte, sondern auch eine „Überforderung“ des Sozialstaats auf die politische Agenda bringen, wird das Recht zum Hebel der Wahrnehmung von Inklusion und Exklusion und dementsprechend korrigiert der sozialpolitische Idealismus (gerechte Verteilung) seinen Bezug auf die bürgerliche Gesellschaft im Sinne eines verschärften Rechtsidealismus (gleiche Anerkennung). In Widerspruch zueinander wird dabei der Tatbestand gesetzt, dass der Sozialstaat, gerade weil er sich als Gewährleister der Funktionalität der von Erwerbsarbeit lebenden Klasse versteht, Ausnahmen von der Gleichbehandlung der Konkurrenzsubjekte für notwendig hält. Der Tatbestand von Sondersystemen und -maßnahmen zum Zwecke der Förderung von Konkurrenzfähigkeit (auch dann, wenn diese gar nicht mehr realistisch erwartet werden kann), gilt vor dem Hintergrund der Rechtsgleichheit als „Exklusion“, also als Ausschluss von einer gleichberechtigten Teilhabe. Wenn der Staat im Rahmen seines Schul- und Hochschulsystems dafür sorgt, dass mittels eines institutionalisierten Leistungsvergleichs eine Art Vorauswahl der Schülerinnen und Schüler für die Berufswelt erfolgt, dann erscheinen Sonder- und Förderschulen nicht mehr als sozialstaatliche Einrichtungen zur Kompensation eingeschränkter Lern- und damit Konkurrenzfähigkeit, sondern als Ausschluss von der für alle geltenden Leistungskonkurrenz und damit als institutionalisierte Benachteiligung einer Teilnahme am Arbeitsmarkt.

Indem die rechtliche Gleichheit von Menschen, die mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln ihre individuelle Reproduktion bestreiten müssen, als Anerkennung ihrer Teilhabe an der Gesellschaft bestimmt wird, wird der Kampf um diese Rechtsgleichheit zum entscheidenden Hebel der auf den Staat gerichteten politidealistischen Erwartungen. Die in der polit-ökonomischen Wirklichkeit der bürgerlichen Gesellschaft existierenden sozialen Gegensätze und die unterschiedlichen materiellen Resultate des Einsatzes der eigenen Erwerbsquelle schrumpfen vor diesem Hintergrund zu einer vernachlässigbaren Größe zusammen, weil es um das Prinzip einer rechtlich garantierten Teilhabemöglichkeit geht.

Die Befreiung des Konkurrenzbürgers aus dem fürsorglichen Zugriff des Staates wird unter das Motto „Selbstbestimmung“ gestellt. „Es geht um soziale Inklusion auf der Grundlage individueller Autonomie und damit zugleich um eine freiheitliche Gestaltung des Zusammenlebens in Gesellschaft und Gemeinschaft“ (Bielefeldt 2006: 7). In der Forderung nach Inklusion erscheint nicht mehr der Staat, sondern der Staatsbürger als Subjekt der Sicherung von Teilhabe. Das Recht hat lediglich sicherzustellen, dass der Bürger seine Autonomie ohne einschränkende Sonderregelungen praktizieren kann. An die Stelle eines (Sozial-)Staats, der

mit Sonderregelungen auf die Herstellung von Konkurrenzfähigkeit dringt, soll die Gemeinschaft treten, die ein diskriminierungsfreies Leben ermöglicht. Die Sozialräume sind aufgefordert, „Teilhabe“ zu realisieren und die „Zivilgesellschaft“ wird zum eigentlichen Motor eines selbstbestimmten Lebens.

Der Abstraktion von den sozialen Gegensätzen der Gesellschaft entspricht im Begriff der Inklusion die Abstraktion von dem, was das Leben in der „Gemeinschaft“ bestimmt: die Qualität des Wohnens, die Abhängigkeit der Freizeitgestaltung von den verfügbaren Mitteln, die bedürfnisgerechte Gestaltung des eigenen Lebens jenseits der Notwendigkeiten des Gelderwerbs.

In dem der Staat Inklusion zum Thema der Gestaltung von Sozialpolitik macht, werden nicht nur die die Konkurrenzgesellschaft betreffenden Sonderregelungen einer kritischen Prüfung unterzogen, sondern die Gesellschaft selbst in die Pflicht genommen. Inklusion ist eine gesellschaftliche Aufgabe, der sich niemand entziehen kann und soll. Das Ideal, dass die „sozialen Gebrechen“ der Gesellschaft nun Angelegenheit dieser Gesellschaft selbst sind, dass Sozialpolitik wesentlich eine Angelegenheit der „Zivilgesellschaft“ und der Sozialräume ist, fordert die Moral der Bürgerinnen und Bürger. Die Folgen dieser staatlich durchgesetzten Sittlichkeit lassen sich schon jetzt beobachten: Konkurrenzenerfolg und –mißerfolg ist eine Sache, die der Bürger sich selbst zuschreibt und selbstbewusst genießt oder verachtet. Charity wird zur moralischen Verpflichtung. Damit nehmen die „sozialen Gebrechen“ der Gesellschaft, an denen Marx noch grundsätzlich etwas auszusetzen hatte, eine kuriose Wende: sie sind nunmehr Gegenstand der helfenden Tätigkeit derer, die die Inklusion der Armen betreiben. So klassenlos ist die klassenlose Staatsbürgergesellschaft dann doch nicht, dass sie ihre sozialen Gegensätze vergisst. Und selbst die Menschen mit Behinderungen, sozialstaatlich betreut und versorgt, haben einen Anspruch auf Inklusion. Der Staat erkennt ihre *Rechte* an, gestaltet die sozialpolitischen Leistungen nach seinen gesetzgeberischen Prinzipien und aktiviert die „inklusive Gesellschaft“.

4. Die sozialstaatliche Idealisierung der Konkurrenzgesellschaft: Keiner soll verloren gehen

Der Sozialstaat, der Inklusion zum Leitprinzip seiner sozialstaatlichen Maßnahmen erhebt, will Wirtschaft, Gesellschaft und Leistungsträger aktivieren. Er will seine Leistungen so gestalten, dass sie ausschließlich aktivierenden Programmen zur Verfügung stehen und er will Teilhabe zur Bedingung öffentlich geförderter Maßnahmen machen. Er fordert damit von seinen Staatsbürgern, dass sie sein Prinzip „gleiche Rechte für alle“ auch dann anerkennen und prak-

tizieren, wenn es ihren Eigeninteressen entgegensteht. Er mutet seinen Bürgern damit zu, ihre im Recht gefasste Gleichheit als Staatsbürger jenseits ihrer Partikularinteressen zur Maxime ihres Handelns zu machen, und ergänzt das Leitbild der Inklusion um das der Akzeptanz von Unterschiedlichkeit (Diversity). Das große Ziel einer sich von sich selbst emanzipierenden Sozialpolitik erfordert auch in nicht geringem Umfang den Einsatz finanzieller Mittel: diese dienen einzig und allein dem Zweck, den „gepamperten“ Sozialstaat, in dem es sich dessen Leistungsempfänger viel zu gemächlich eingerichtet haben, durch einen konkurrenzfähigen und konkurrenzwilligen Bürger zu ersetzen, der sich die von ihm geforderte Eigenverantwortung so zu Herzen nimmt, dass er seine Teilhabe als Pflicht und Verpflichtung zugleich betreibt.

Inklusion verfolgt deshalb konsequent die Philosophie des Vorrangs der Regelsysteme. Kinder aus „schwierigen sozialen Verhältnissen“ sollen möglichst früh in eine Kita, Ganztagschulen sollen helfen, dass Schülerinnen und Schüler ihre Schulaufgaben unter Betreuung erledigen können, Jugendliche mit „herausforderndem Verhalten“ sollen in den Schulen gehalten und Erziehungshilfen vermieden werden. Im Anschluss an die Schule soll die Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis erfolgen, notfalls mit öffentlicher Unterstützung. Sondersysteme sollen soweit wie möglich abgebaut werden. Kein Abschluss ohne Anschluss heißt das politisch formulierte Ideal einer Aktivierung der mit Bildung, Erziehung und Arbeitsvermittlung beauftragten Institutionen. Das wirkt für die so aktivierten Institutionen herausfordernd, sie machen sich aber trotz aller Bedenken das Prinzip einer funktionell bestimmten Sozialpolitik, die Teilhabe fordert und fördert, zu Eigen, wenn sie ihr Handeln unter die Überschrift stellen: „Keiner darf verloren gehen“.

a) Inklusion als Auftrag von *Kindertagesstätten und Erziehungshilfen* kritisiert, dass in der Schule, aber auch aus Perspektive des Arbeitsmarktes Kinder und Jugendliche als „Problemfälle“ angesehen wurden, die durch ein differenziertes, sozialpädagogisches System von Hilfen, die ein individuelles Engagement ermöglichen sollen, „gesondert“ unterstützt, gebildet und erzogen wurden. „Die Kinder- und Jugendhilfe ist damit in eine ‚Einzelfalle‘ geraten: mit dem Inklusionsansatz sind nun aber vor allem die allgemeinen „Regeleinrichtungen“ der Erziehung, Bildung sowie Sorge aufgefordert, sich organisational neu zu entwerfen und den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen selbst, d.h. „regelmäßig“ gerecht zu werden“ (Ohme/Schroer 2011).

Indem den Regelinstanzen der Erziehung und Bildung der sozialpolitische Auftrag erteilt wird, nicht länger durch sozialpädagogische Sondermaßnahmen

und individuell ausgerichtete Förderungen die ihnen gegenüber tretenden sozialen und individuellen Unterschiede auszugleichen, sondern dies im Rahmen des regelhaften Handelns verwirklicht werden soll, wird ein neues Erziehungsideal formuliert:

- Anerkennung von Unterschieden: „Inklusion beginnt mit der Wahrnehmung von Unterschieden zwischen Kindern. Die Beteiligten sollen erkennen, dass man trotz Unterschieden auch Gemeinsamkeiten hat und gemeinsam wertvolle Erfahrungen sammeln kann. Die wichtigste Grundlage des inklusiven Konzepts ist, dass es normal ist, verschieden zu sein (Derman-Sparks 2010);
- Unterschiede als Chance: Inklusion versteht individuelle Unterschiede als Ressource. „Dies ist ein Weg, wie Unterschiede zwischen den einzelnen Kindern bezüglich ihrer Interessen, Fähigkeiten, Begabung, Beeinträchtigung, familiären Hintergrunds u.a. genutzt werden können, um ein intensiveres Spielen und Lernen zu ermöglichen. Differenzen werden nicht mehr als Problem betrachtet, die zu überwinden sind“ (Hinz 2008);
- Wohnortnahe Bildung und Erziehung: Im Rahmen von Inklusion sollen alle Kinder eine Gelegenheit erhalten, Bildung und Erziehung in Anspruch zu nehmen. Dazu zählt auch, dass jedes Kind einen spezifischen und einfachen Zugang zu Bildungsmöglichkeiten erhält. Fördermaßnahmen sollen in ein und derselben Einrichtung erfolgen. „Damit wird wiederum die gemeinsame Partizipation aller Kinder an der Kultur, den pädagogischen Angeboten und Inhalten erhöht und der Ausschluss vermieden“ (Kreuzer/Ytterhaus 2011: 36).

Gefordert ist nicht mehr und nicht weniger als eine stärkere Ausrichtung der Fachkompetenzen der Kindertagesstätten an der Organisation von allgemeinen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, die für alle und damit auch für Menschen mit Behinderung oder durch soziale Ungleichheiten benachteiligte Kinder gelten. Sie sollen – so das Ideal der Umgestaltung dieser Einrichtungen – verhindern, dass Kinder (und Jugendliche) überhaupt als „Fall“ mit besonderem Hilfebedarf sichtbar werden. Es soll nicht durch Diagnostik möglichst frühzeitig am Einzelfall präventiv gehandelt werden, um das „von der Norm abweichende Kind“ in eine Einrichtung zu integrieren, sondern die Kindertagesstätten und Einrichtungen der Erziehungshilfe sollen die Bedürfnisse und sozialen Unterschiede der ihnen gegenübertretenden Kinder und Jugendlichen akzeptieren und im Rahmen ihrer pädagogischen Möglichkeiten bearbeiten. Die inklusive Kindererziehung soll – dass ist ihr offensiver und zugleich anspruchsvoller Auftrag – die Resultate einer Konkurrenzgesellschaft, die sich

in einer entsprechenden sozialen Lage von Kindern ausdrückt – nicht als Aufforderung zur Korrektur, sondern als Chance zu deren Förderung begreifen. Dementsprechend sollen auch Kinder mit Behinderungen nicht mehr durch Sonderkitas und Sonderprogramme gefördert und zur Teilhabe erzogen werden, sondern ihre Teilhabe wird durch Gleichbehandlung in den Regelinstitutionen von vornherein sichergestellt.

b) Das politische Urteil, dass die eingerichteten Sondersysteme zu teuer, zu selektiv und zu wenig wirksam mit Blick auf die „Integration in die Erwerbsgesellschaft“ sind und deshalb durch eine „inklusive“ Öffnung der Regelsysteme ersetzt werden sollen, gilt in besonderem Maße für die Schulen. Im Wissen darum, dass sie den Schulen mit der neuen politischen Zielsetzung einiges abverlangen, betonen die Kultusminister der Länder den ideellen Aspekt ihres inklusiven Vorhabens und tun dabei so, als hätten die unterschiedlichen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen bislang keine oder eine zu geringe Rolle gespielt:

„Die Ausrichtung der Schulen auf die unterschiedlichen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen ist eine grundsätzliche Aufgabe. Dabei werden die Akzeptanz von Vielfalt und Verschiedenheit erweitert und Möglichkeiten und Fähigkeiten der Schulen im Umgang mit Unterschieden – sowohl auf der individuellen als auch auf der organisatorischen und systemischen Ebene – gestärkt. Sie greifen die Erfahrungen mit der individuellen Förderung in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen auf“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Mai 1994: 3).

Die Schulen werden vor ganz neue Anforderungen gestellt, weil damit die bisherige Form des Unterrichts ad acta gelegt wird, sie haben den Unterricht zu individualisieren und zu differenzieren. Gefordert wird der Idealismus der Lehrer, dies auch ohne große personelle oder räumliche Änderungen zu bewerkstelligen: „Inklusiver Unterricht berücksichtigt einerseits die Standards und Zielsetzungen für allgemeine schulische Abschlüsse und andererseits die individuellen Kompetenzen der Lernenden. Gleiche Lerngegenstände können im Unterricht auf unterschiedlichen Wegen und mit unterschiedlicher Zielsetzung bearbeitet werden. Dies erfordert geeignete didaktisch-methodische Vorgehensweisen und Unterrichtskonzepte, um für alle Lernenden Aktivität und Teilhabe in einem barrierefreien Unterricht zu gewährleisten. Erfolgreiches Lernen in heterogenen Gruppen setzt für einige Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen voraus, dass Unterrichtsinhalte zeitweilig oder längerfristig elementarisiert werden, um den individuellen Lernerfordernissen und Zugangsweisen eines Kindes oder Jugendlichen zu entsprechen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011, S.9).

Maßstab der Beurteilung der Schüler ist damit nicht mehr die Leistung der Klasse, an deren Durchschnitt die Schüler in gute oder schlechte Lernende unterteilt werden, sondern gemessen werden die Schüler an Bildungsstandards, die die Bildungspolitiker im Rahmen von internationalen Vergleichen ihres Schülermaterials erhoben haben. Studien wie PISA machen deutlich, dass die Politik die Schule als Mittel für die internationale Konkurrenz der Staaten um ihren wirtschaftlichen Erfolg entdeckt und die Bildungspolitik den Schulen den Auftrag erteilt hat, ihre Schüler für diese Konkurrenz wirkungsvoller in Anspruch zu nehmen als dies in der Vergangenheit der Fall war. Deshalb soll der Bildungsstandard gehoben, Sitzenbleiberzahlen gesenkt und individuelle Förderung vermehrt angeboten werden. Wie die Schulen dies alles bewerkstelligen, dazu sind sie in mehr Eigenverantwortung entlassen worden.

Das politische Ideal einer Schule, die durch die Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler dafür sorgt, dass deren Tauglichkeit für den Arbeitsmarkt umfassender, weniger selektiv und ohne zusätzliche Aufwendungen hergestellt werden kann, führt auch im schulischen Bereich dazu, dass die bislang anerkannten Gründe für pädagogischen Zusatz- und Sondermaßnahmen als Behinderung des Schulerfolgs angesehen werden. „Inklusion bedeutet: Gemeinsamkeit aller Kinder ist normal“ (Schöler 2002: 1), und damit gilt auch für die Schule: „Es ist normal, anders zu sein“.

Schlussbemerkung: die theoretisch-normative Überhöhung eines politischen Ideals

Das politische Ideal einer sich von sich selbst emanzipierenden Sozialpolitik und ihre Überführung in durch Regelinstitutionen garantierte Prozesse der Integration in Erwerbsarbeit beansprucht und verändert den Inklusionsauftrag der Institutionen, die die Folgewirkungen der Konkurrenzgesellschaft abarbeiten. Soziale Ausgrenzung findet danach überall dort statt, wo der Inklusionszweck (sozialer Zusammenhalt) gefährdet erscheint, bspw. dadurch, dass soziale Ungleichheit verstärkt und nicht eingegrenzt wird. Dies aber verschärft die Widersprüche, die im Ideal einer die Folgewirkungen der Konkurrenz überwindenden Sozialpolitik angelegt sind: schon eine oberflächliche Betrachtung moderner bürgerlicher Gesellschaften lässt erkennen, dass deren Zwecksetzung weder die „Inklusion“ noch die „Exklusion“ von Individuen ist. Weder das Bildungswesen noch die Arbeitswelt oder der Zugang zu sozialen Leistungen folgen einem Prinzip von Einschluss oder Ausschluss. Bildung ist ein Mittel, Wissensunterschiede herzustellen, die zu unterschiedlichen Eingliederungen in die Berufshierarchie

führen, die Arbeitswelt beschäftigt nach dem Kriterium der Rentabilität, was auch einschließt, dass Arbeitslosigkeit benötigt wird. Weder dem (Sozial-)Staat noch der Wirtschaft geht es um den Ausschluss von Individuen, sondern um ihre *Nutzbarmachung* im Sinne des Wirtschaftswachstum produzierenden Privateigentums. „Hilfebedürftigkeit“ ist deshalb ein notwendiger Bestandteil funktionierender Kapitalverwertung, ebenso wie der Arbeitsplatz oder die Schulbildung. Ein Gegensatz von „Inklusion“ und „Exklusion“ wird dies nur dann, wenn man von dem, worin „inkludiert“ wird, abstrahiert und mit Hilfe eines Werturteils den Besitz eines Arbeitsplatzes oder die Schulteilnahme als „Teilhabe“ qualifiziert.

Mit Hilfe eines vorausgesetzten Urteils über das, worum es in den jeweiligen Sphären der Gesellschaft geht, wird ein normativer Maßstab gewonnen, der relativ beliebig angewendet werden kann. So wird z.B. der Sozialen Arbeit vor diesem Hintergrund die Aufgabe zugeschrieben, „Inklusion“ zu verstärken und „Exklusion“ zu vermeiden (Bommes/Scherr 1996), was zu der Notwendigkeit führt, eine Theorie der Lebensführung zu entwickeln, „die in der Lage ist, aufzuzeigen, unter welchen Bedingungen Inklusion und Exklusion zu einer solchen Hilflosigkeit führen, die Leistungen der Sozialen Arbeit veranlasst“ (Scherr 2004: 56). Mit der normativen Zuschreibung der Aufgabe der „Exklusionsvermeidung“ hat sich die Bestimmung dessen, was das berufliche Handeln in der sozialen Arbeit auszeichnet, von dem zugrundeliegenden sozialstaatlichen Auftrag („Fälle“ so zu bearbeiten, dass sie an sich selbst die Tauglichkeit zur Konkurrenz (wieder) herstellen, vormalis „Hilfe zur Selbsthilfe“ genannt) abgelöst. Und damit hat die Herstellung von „Inklusion“ auch nichts mehr mit den Verhältnissen zu tun, in die inkludiert wird.

Mit dieser begriffslosen normativen Setzung von Inklusion als Sicherung der Teilhabe am kapitalistischen Gesamtgeschehen eröffnet sich ein weites spekulatives Feld, wie sich das so Gedachte auch verwirklichen lässt. So kann es auch den Tatbestand einer „inkludierenden Exklusion“ geben, wenn die Individuen an dem, worin sie inkludiert sind, nicht „wirklich teilhaben“ (Kuhlmann 2012: 49). Die „Befähigung zur gerechten Teilhabe“ wird damit als ein eigener Gegenstand kreiert (Martha Nussbaum) und eröffnet einen Gerechtigkeitsdiskurs, in dem das, was am Anfang ganz banal die Möglichkeit einer lohnabhängigen Erwerbsarbeit war, zur Sicherung eines gerechten Lebens theoretisch fortentwickelt wird. Auch für Menschen mit Behinderungen verwirklicht sich mit Inklusion dann nicht die Existenz als Sozialhilfeempfänger mit individuellem Mehrbedarf oder von Erwerbsarbeit lebender Mitbürger, sondern gerechte Teilhabe in Form von Freiheit und Selbstbestimmung.

Es ist nicht von ungefähr, dass ausgerechnet diese abstraktesten Ideologien der bürgerlichen Konkurrenz dafür herhalten müssen, den Wert der Inklusion auf den Begriff zu bringen.

Literatur

- Bielefeldt, H. 2006: Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Essay No. 5, herausgegeben vom Institut für Menschenrechte. Berlin
- Bommes, M./Scherr, A. 1996: Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung und/oder Exklusionsverwaltung. Zur gesellschaftstheoretischen Bestimmung Sozialer Arbeit. In: Neue Praxis, 2/1996, 107-123
- Derman-Sparks, L. 2010: Anti-Bias Education for Everyone – Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung für alle. Quelle: <http://www.kinderwelten.net/pdf/tagung2010>
- Heglich, S./Knollmann, D./Kuhlmann, J. 2011: Agenda 2010. Strategien-Entscheidungen-Konsequenzen. Wiesbaden
- Hinz, A. u.a. (Hg.) 2008: Von der Integration zur Inklusion. Grundlagen, Perspektiven, Praxis. Marburg
- Huster, E.-U./Bourcarde, K. 2012: Soziale Inklusion: Geschichtliche Entwicklung des Sozialstaats und Perspektiven angesichts Europäisierung und Globalisierung. In: Balz, H.-J./Benz, B./Kuhlmann, C. (Hg.): Soziale Inklusion, Grundlagen, Strategien und Projekte in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden, 13-34
- Kreuzer, M./Ytterhaus, B. 2011: „Dabeisein ist nicht alles“. Inklusion und Zusammenleben im Kindergarten. 2. Aufl. München
- Kuhlmann, C. 2012: Der Begriff der Inklusion im Armuts- und Menschenrechtsdiskurs der Theorien Sozialer Arbeit – eine historisch kritische Annäherung. In: Balz, H.-J./Benz, B./Kuhlmann, C. (Hg.): Soziale Inklusion, Grundlagen, Strategien und Projekte in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden, 35-58
- Marx, K. 1972: MEW, Bd. 1. Berlin
- Oehme, A./Schröer, W. 2011: Im Focus – Inklusion. In: Forum Jugendhilfe 3/2011
- Scherr, A. 2004: Exklusionsindividualität, Lebensführung und Soziale Arbeit. In: Merzen, R./Scherr, A. (Hg.): Inklusion und Exklusion in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden, 55-74
- Schöler, J. 2002: Nichtaussonderung von „Kindern und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen“. Auf der Suche nach neuen Begriffen. In: Eberwein, H. (Hg.): Handbuch Integrationspädagogik. Kinder mit und ohne Behinderung lernen gemeinsam. Weinheim, 108-115
- Wahnsing, G. 2012: Inklusion in einer exklusiven Gesellschaft. Oder: Wie der Arbeitsmarkt Teilhabe behindert. In: Behindertenpädagogik, 51. Jg., 2012, Nr. 4, 381-397

*Norbert Wohlfahrt; Ev. Fachhochschule RWL Bochum,
Immanuel-Kantstr. 18-20, 44803 Bochum
E-Mail: wohlfahrt@efh-bochum.de*